

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/25 vom 5. Mai 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_BV_2023_25

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/25 du 5 mai 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/25 del 5 maggio 2025

Regeste

Art. 23 lit. a BVG; Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit. Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs zwischen einer allfälligen zuvor bestehenden Arbeitsunfähigkeit durch eine rund fünfmonatige volle Arbeitstätigkeit bejaht. Folglich Leistungspflicht der Beklagten bejaht, da die (erneute) Arbeitsunfähigkeit während des Versicherungsverhältnisses mit ihr eingetreten ist. Verzugszinspflicht aufgrund der reglementarischen Regelung bloss im Umfang des BVG-Mindestzinssatzes (statt der beantragten 5 %) bejaht. Teilweise Gutheissung der Klage (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Mai 2025, BV 2023/25).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bezeichnet jeder Kanton als letzte kantonale Instanz ein Gericht, das über die Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Im Kanton St. Gallen ist nach Art. 65 Abs. 1 lit. e bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) das Versicherungsgericht zuständig für Streitigkeiten nach Art. 73 BVG.

E. 1.2

Angesichts der erfolgten Zustimmung der Beklagten zum Parteiwechsel (klägerischerseits) muss darauf nicht weiter eingegangen werden, zumal spätestens die Eingabe von Rechtsanwältin Friedauer vom 8. März 2024 sinngemäss als neuerliche Klageeinreichung zu werten wäre, vorliegend keine Verjährungs-/Verwirkungsfristen im Raum stehen und eine Klageabweisung/-abschreibung und Erfassung eines neuen Verfahrens dem Gebot der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens (Art. 73 Abs. 2 BVG) sowie der Prozessökonomie zuwider laufen würde.

E. 1.3

Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Vorliegend ist die örtliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts für die Klage gegen die Beklagte zu bejahen, weil diese ihren Sitz im Kanton St. Gallen hat.

E. 1.4

Da unbestrittenermassen auch die übrigen prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Klage einzutreten.

E. 2

Vorliegend strittig und zu prüfen ist der Anspruch von A.____ sel. bzw. der Klägerin gegenüber der Beklagten auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge. In diesem Zusammenhang ist zwischen den Parteien im Wesentlichen umstritten, ob die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit von A.____ sel. während dem Vorsorgeverhältnis mit der Beklagten (oder bereits früher) eingetreten ist.

E. 3.1

Nach Art. 23 lit. a BVG haben (im Obligatoriumsbereich) Personen Anspruch auf Invalidenleistungen, die im Sinn der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der BV 2023/25 7/15

Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Die Invalidenleistungen nach BVG sind von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, bei der die ansprechende Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert gewesen ist (vgl. BGE 120 V 112 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_52/2018, E. 3.1, und vom 17. November 2021, 9C_388/2021, E. 2.1.1; je mit Hinweisen; zur Vorleistungspflicht allfälliger späterer Vorsorgeeinrichtungen vgl. Art. 26 Abs. 4 BVG). Die Arbeitsunfähigkeit ist relevant, wenn sie mindestens 20 % beträgt und sich auf das Arbeitsverhältnis ausgewirkt hat, mithin arbeitsrechtlich in Erscheinung getreten ist, dass der Versicherte im bisherigen Beruf an Leistungsvermögen eingebüsst hat (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_52/2018, E. 3.1 f. mit Hinweisen). Der Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2013, 9C_91/2013, E. 4.1.2 mit Hinweisen). Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 126 V 360 E. 5b).

E. 3.2

Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_52/2018, E. 3.1 mit Hinweisen). Allerdings setzt der berufsvorsorgerechtliche Anspruch auf eine Invalidenrente einen engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit, die während des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich der Nachdeckungsfrist nach Art. 10 Abs. 3 BVG) bestanden hat, und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus (BGE 134 V 22 E. 3.2 mit Hinweis). Der sachliche Konnex ist gegeben, wenn der Gesundheitsschaden, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, im Wesentlichen derselbe ist, wie er der Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt (BGE 138 V 419 E. 6.2 und 134 V 22 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 2.2). Die zeitliche Konnexität setzt voraus, dass zwischen der früheren Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität bzw. deren Verschlimmerung keine längere Periode der Arbeitsfähigkeit liegt. Dabei sind die gesamten Umstände des Einzelfalls zu würdigen (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 2.2 und 4.2.2 mit

Hinweisen). Eine Unterbrechung des zeitlichen Konnexes ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn während mehr als dreier Monate eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (BGE 144 V 58; Urteile des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 2.2 mit Hinweisen, und vom 28. Mai 2018, 9C_533/2017, E. 2.1.2 und E. 4.2) und – kumulativ bezogen auf die angestammte Tätigkeit – ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2023, 9C_100/2023, E. 3.2). Dabei kann der zeitliche Konnex auch bei einer länger als drei Monate dauernden Tätigkeit gewahrt BV 2023/25 8/15

sein, etwa weil die Tätigkeit (allenfalls auch erst im Rückblick) als Eingliederungsversuch zu werten ist (BGE 134 V 22 f. E. 3.2.1; Urteil des Bundesgerichts vom 9. November 2016, 9C_142/2016, E. 3.2). Zu den für die Beurteilung des zeitlichen Konnexes relevanten Umständen zählen auch die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhältnisse, wie etwa die Tatsache, dass ein Versicherter über längere Zeit hinweg als voll vermittlungsfähiger Stellensuchender Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Allerdings kann solchen Zeiten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie Zeiten effektiver Erwerbstätigkeit (BGE 134 V 22 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

E. 4.1

Unbestritten und gestützt auf die vorliegende Aktenlage klar ausgewiesen ist, dass bei A.____ sel. spätestens seit dem 24. Juni 2019 (demnach während dem Versicherungsverhältnis mit der Beklagten) eine volle Arbeitsunfähigkeit bestand, welche in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur eingetretenen Invalidität steht (vgl. dazu insbesondere das psychiatrische Gutachten von Dr. K.____ vom 5. Oktober 2020 [IV-act. 145]).

E. 4.2

Hingegen ist zwischen den Parteien strittig bzw. wird von der Beklagten geltend gemacht, die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit i.S.v. Art. 23 lit. a BVG sei bereits früher (spätestens anlässlich einer Dekompensation im November 2018 mit entsprechender Hospitalisation) eingetreten, wobei die befristete Tätigkeit zwischen Februar und Juni 2019 nicht zu einer Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs geführt habe (vgl. act. G 30-3 Ziff. 3). Dies gilt es nachfolgend zu prüfen.

E. 5.1

Kurz vor dem streitgegenständlichen Stellenantritt bzw. Versicherungsverhältnis am 4. Februar 2019 (vgl. UV-act. 153-1) war A.____ sel. vom 26. Dezember 2018 bis 18. Januar 2019 in einer stationären Behandlung in der Psychiatrischen Klinik H.____ und demnach zu 100 % arbeitsunfähig (vgl. dazu IV-act. 103-2 f.). Zuvor war ihm überdies bereits von seinem behandelnden Psychiater Dr. G.____ vom 3. bis 25. Dezember 2018 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden (IV-act. 89-4; zu der von Dr. G.____ im Bericht vom 29. Oktober 2019 [IV-act. 111-4] festgehaltenen Arbeitsunfähigkeit seit 12. November 2018 vgl. nachfolgende E. 5.2.2). Mit Blick auf die Erwerbstätigkeit von A.____ sel. vom 4. Februar bis 1. August 2019 über die D.____ AG (vgl. dazu insbesondere das Arbeitszeugnis vom 1. August 2019 [IV-act. 153-1]) stellt sich jedoch zunächst die Frage, ob dadurch der zeitliche Zusammenhang zu einer allfällig vorbestehenden Arbeitsunfähigkeit nicht ohnehin unterbrochen wurde. Sofern dies bejaht werden kann, muss nämlich nicht abschliessend geprüft bzw. darauf eingegangen werden, ob, ab wann und in welchem Umfang zuvor bereits eine relevante Arbeitsunfähigkeit vorlag und ob diese auch wirklich in einem engen

sachlichen Zusammenhang zur eingetretenen Invalidität stand. Namentlich könnte diesfalls auch offenbleiben, ob bei A.____ sel. bereits seit Jugendjahren bzw. seit BV 2023/25 9/15 2015 (durchgehend) eine 20%ige Leistungseinbusse bestand (vgl. zu einer entsprechenden Einschränkung den Schlussbericht Ausbildung des C.____ vom 7. Juli 2015 [IV-act. 74-4]; vgl. zum Ganzen auch die Argumentation der Beklagten in act. G 20-6 ff. Ziff. 2 ff. und G 30).

E. 5.2

Angesichts der vorliegenden Aktenlage wird von der Beklagten zu Recht nicht in Abrede gestellt, dass A.____ sel. seine letzte Tätigkeit über die D.____ AG vom 4. Februar bis zum 23. Juni 2019 (Eintritt in die Psychiatrische Klinik H.____ am 24. Juni 2019), d.h. während rund fünf Monaten, tatsächlich und im Vollzeitpensum ausübte. Im Lichte der vorerwähnten (E. 3.2) bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach bereits eine dreimonatige Tätigkeit in einem 80 % Pensum zu einer Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs führt, erscheint diese somit grundsätzlich geeignet, den zeitlichen Zusammenhang zu einer allenfalls bereits vorher bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu unterbrechen. Ein konkreter Anhaltspunkt für die Qualifikation der Tätigkeit als Arbeitsversuch wie beispielsweise ein reduziertes Pensum oder eine explizite Bezeichnung als solchen im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen (Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2020, 9C_450/2020, E. 4.3), ist weder dargelegt noch ersichtlich. Wie die nachfolgenden Ausführungen zu den Argumentationen der Parteien sowie sonstigen Indizien in den Akten zeigen werden, führte die Tätigkeit von A.____ sel. vom 4. Februar bis 23. Juni 2019 denn auch tatsächlich zu einer Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs (soweit zuvor überhaupt bereits eine relevante Arbeitsunfähigkeit bestand [in E. 5.1 vorstehend offengelassen]).

E. 5.2.1

Hinsichtlich einer möglichen Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs ist zunächst daran zu erinnern, dass ein chronifiziertes psychisches Leiden, selbst wenn es mehrfach stationär behandelt wurde (was vorliegend nicht der Fall ist; A.____ sel. war vor dem fraglichen Arbeitsverhältnis lediglich einmal, im Dezember 2018/Januar 2019, in stationärer Behandlung), der Annahme längerer Phasen uneingeschränkter Arbeitsfähigkeit rechtsprechungsgemäss nicht per se entgegensteht (Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2020, 9C_450/2020, E. 4.3). Aus dem Umstand, dass A.____ sel. bereits seit seiner Jugend an psychischen Problemen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen litt (vgl. zu dieser Argumentation der Beklagten act. G 20-6 ff. Ziff. 2 ff. und G 30-3 f. Ziff. 4), lässt sich demnach nicht auf das Vorliegen eines blossen Arbeitsversuchs schliessen, soweit es sich dabei überhaupt tatsächlich im Wesentlichen um dasselbe Leiden handeln sollte. Auch die bis kurz vor Stellenantritt bestehende Arbeitsunfähigkeit bzw. Hospitalisierung im Dezember 2018/Januar 2019 vermag den Nachweis eines untauglichen Arbeitsversuchs nicht zu erbringen (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 2024, 9C_62/2024, E. 6.1.1).

E. 5.2.2

Entscheidend erscheint vorliegend vielmehr, dass A.____ sel. zwischen dem 19. Januar und dem 24. Juni 2019 echtzeitlich keine Arbeitsunfähigkeit bzw. Leistungseinschränkung attestiert wurde (zu der ursprünglich bis 11. Februar 2019 attestierten Arbeitsunfähigkeit durch die Klinik H.____ vgl. nachfolgende E. 5.2.3). Zwar hielt Dr. G.____ in seinem Bericht vom 29. Oktober 2019 an die IV fest, es BV 2023/25 10/15

hätte seit 12. November 2018 eine Arbeitsunfähigkeit bestanden. Da er diese (rund ein Jahr rückwirkende) Einschätzung nicht weiter begründet, kann darauf – mit Blick auf die fehlenden echtzeitlichen Attestierungen einer Arbeitsunfähigkeit – aber nicht abgestellt werden. Dafür, dass bis kurz vor dem Klinikeintritt am 24. Juni 2019 keine Arbeitsunfähigkeit bestand, spricht im Übrigen auch, dass bereits am 19. Juni 2019 ein Vorgespräch in der Klinik H.____ stattgefunden hatte, die behandelnden Spezialistinnen jedoch in ihrem Bericht vom 12. August 2019 nichtsdestotrotz eine Arbeitsunfähigkeit erst ab dem 24. Juni 2019 (bei Eintritt in die stationäre Psychotherapie) attestiert haben (IV-act. 125-4 ff.). Dies steht auch in Einklang mit dem eher unauffälligen bzw. wenig eingeschränkten psychischen Befund bei Eintritt von A.____ sel. in die Klinik am 24. Juni 2019 ("Gepflegter 20-jähriger Patient, wach, zu allen Qualitäten orientiert. Aufmerksamkeit und Konzentration unauffällig, nach Eigenaussage aktuell aber leicht beeinträchtigt. Merkfähigkeit unauffällig. Kein Anhalt für Störungen der Intelligenz. Formales Denken geordnet, kein Anhalt für Wahn oder Ich-Störungen, Halluzinationen aller Modalitäten werden verneint. Im Rahmen des Substanzkonsums einmaliges Erleben von Stimmenhören, mit konsekutivem Abklingen in weiterer Folge. Zwangshandlungen und Phobien werden verneint. Es werden unspezifische andauernde Ängste angegeben. Ein- und Durchschlafschwierigkeiten werden angegeben. Stimmung intermittierend depressiv, affektiv gut schwingungsfähig, Antrieb leicht gesteigert. Im Kontakt hohes Impression-Management. Suizidalität wird klar und glaubhaft verneint, kein Anhalt für Fremdgefährdung." [IV-act. 111-19]). Schliesslich ging auch Dr. K.____ in ihrem psychiatrischen Gutachten vom 5. Oktober 2020 nicht von einer Arbeitsunfähigkeit von A.____ sel. zwischen Januar und Juni 2019 aus, sondern hielt bloss "wiederkehrende Arbeitsunfähigkeitsepisoden von 2015 bis Ende 2018" und danach erst ab 24. Juni 2020 wieder eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % fest (vgl. IV-act. 145, insbesondere S. 42 und 44 Ziff. 8.1.5). Dass erst nach dem streitgegenständlichen Stellenantritt am 4. Februar 2019 (wieder) eine Arbeitsunfähigkeit eintrat erscheint denn auch plausibel, da es offenbar gerade aufgrund der monotonen Tätigkeit zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands bzw. Dekompensation von A.____ sel. gekommen ist (vgl. dazu u.a. den Austrittsbericht der Klinik H.____ vom 16. September 2019 [IV-act. 111-18] sowie die Angaben von A.____ sel. gegenüber der Gutachterin Dr. K.____ [IV-act. 145, insbesondere S.-23 und 44 Ziff. 8.1.5]).

E. 5.2.3

Der Umstand, dass die stationäre Behandlung im Dezember 2018/Januar 2019 länger angedacht gewesen wäre (bis mindestens 11. Februar 2019; vgl. IV-act. 103-2 f.) und die vorzeitige Entlassung von A.____ sel. am 18. Januar 2019 auf dessen eigenen Wunsch (vgl. dazu den Austrittsbericht vom 18. Januar 2019 [IV-act. 111]) und nicht – worauf die Beklagte korrekt hinweist (act. G 20-8 Ziff. 6) – aufgrund einer massgeblichen Besserung des psychischen Gesundheitszustands erfolgte, lässt ebenfalls nicht auf eine bei Stellenantritt am 4. Februar 2019 bestehende Arbeitsunfähigkeit von A.____ sel. bzw. einen von vornherein untauglichen Arbeitsversuch schliessen (vgl. zu dieser Argumentation der Beklagten act. G 20-6 Ziff. 2). Vielmehr hatte die behandelnde Ärztin der Psychiatrischen Klinik BV 2023/25 11/15

H.____ im Arztzeugnis vom 11. Januar 2019 (IV-act. 103-2) zuhanden der Arbeitslosenversicherung festgehalten, die Arbeitsunfähigkeit beziehe sich auf die Hospitalisation. Auch wenn im Arztzeugnis eine Arbeitsunfähigkeit bis "mind. 11. Februar

2019" festgehalten worden war, lässt die vorerwähnte Formulierung darauf schliessen, dass nicht der Gesundheitszustand von A. ___ sel. an sich der Grund für die Arbeitsunfähigkeit war, sondern der stationäre Rahmen der Behandlung und die damit einhergehende Unmöglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass nach Austritt aus der Klinik keine Arbeitsunfähigkeit mehr bestand (vgl. zur fehlenden Erwähnung einer über das Austrittsdatum hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit auch den Austrittsbericht vom 18. Januar 2019 [IV-act. 111-11 ff.]).

E. 5.2.4

Gegen einen blossen Arbeitsversuch spricht schliesslich auch das Arbeitszeugnis von A. ___ sel., welches durch die D. ___ AG ausgestellt wurde. Darin wurde festgehalten, A. ___ sel. sei ihnen als zuverlässiger und freundlicher Mitarbeiter beschrieben worden, welcher die ihm übertragenen Aufgaben jederzeit zur vollen Zufriedenheit ausgeführt habe. Er verfüge über eine sehr gute Auffassungsgabe, sei flexibel einsetzbar und arbeite stets selbständig. Sein Umgang mit Kunden, Vorgesetzten und Mitarbeitern sei jederzeit angenehm, freundlich und einwandfrei gewesen. Sie würden sein Ausscheiden infolge Einsatzende bedauern und seien jederzeit bereit, ihn bei Bedarf wieder einzusetzen (IV-act. 153-1). Aus dem (sehr guten) Arbeitszeugnis gehen somit keinerlei Hinweise auf eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit von A. ___ sel. im Zeitraum vom 4. Februar bis 23. Juni 2019 hervor. Dabei ist zu beachten, dass trotz des Gebots der wohlwollenden Formulierung eines Arbeitszeugnisses eine Wahrheitspflicht des Arbeitgebers besteht, d.h. es müssen auch negative Tatsachen erwähnt werden, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sind (wozu insbesondere nicht geheilte Krankheiten mit erheblichem Einfluss auf Leistung oder Verhalten gehören; vgl. dazu anstelle vieler EMMEL FRANK, Obligationenrecht - Einzelne Vertragsverhältnisse - Art 184-529 OR und Innominatverträge, in: Hochstrasser Michael/Huber-Purtschert Tina/Maissen Eva [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 4. Aufl. 2023, N 2 zu Art. 330a). Insofern kommt dem Arbeitszeugnis ohne Weiteres Beweiswert hinsichtlich der Leistungen von A. ___ sel. zu (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts vom 27. Juni 2023, 9C_15/2023, E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 5.3

Nachdem A. ___ sel. während rund fünf Monaten vollumfänglich arbeitsfähig gewesen war (sowohl in der angestammten als auch einer angepassten Tätigkeit), war er auch ohne Weiteres in der Lage, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen (vgl. zu dieser Voraussetzung für die Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs nochmals vorstehende E. 3.2; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts vom 27. Juni 2023, 9C_15/2023, E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 5.4

Somit ist – in Übereinstimmung mit den Feststellungen der IV – vom 24. Juni 2019 als Beginn der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit auszugehen, da der zeitliche Zusammenhang zu einer allenfalls bereits vor diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % durch die volle BV 2023/25 12/15

Arbeitsfähigkeit bzw. vollzeitliche Erwerbstätigkeit von A. ___ sel. zwischen dem 4. Februar und 24. Juni 2019 so oder anders unterbrochen wurde.

E. 5.5

Da eine (weitere) Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs bis zum Eintritt der Invalidität mit Blick auf die vorliegende Aktenlage zwischen den Parteien zu Recht nicht zur Diskussion steht (vgl. dazu bereits vorstehende E. 4.1), ist die massgebliche Arbeitsunfähigkeit während des Vorsorgeverhältnisses mit der Beklagten eingetreten und besteht ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen derselben und dem Eintritt der Invalidität.

E. 5.6

Demnach kann der unangefochten gebliebene Entscheid der IV-Stelle in Bezug auf den Eintritt der massgeblichen Arbeitsunfähigkeit per 24. Juni 2019 nicht als offensichtlich unhaltbar qualifiziert werden, weshalb auch dahingestellt bleiben kann, ob die Beklagte, welche in das IV-Verfahren einbezogen worden war (vgl. zur Zustellung der am 9. August 2022 ergangenen Verfügungen IV-act. 278-3 und 279-3), nicht ohnehin – wie es in mehreren bundesgerichtlichen Urteilen entschieden wurde (vgl. u.a. das Urteil des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2022, 9C_616/2021, insbesondere E. 2.2 mit Hinweisen) – an den unangefochtenen Entscheid der IV-Stelle gebunden gewesen wäre.

E. 5.7

Nach dem Gesagten hat die Beklagte für A.____ sel. ab dem 1. Juni 2020 eine Invalidenrente, basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % auszurichten (vgl. zum Invaliditätsgrad und zum Rentenbeginn die Verfügung der IV vom 9. August 2022 [IV-act. 279] inkl. Verfügungsteil 2 [IV-act. 270]). Die Leistungspflicht der Beklagten endet aufgrund des Versterbens von A.____ sel. per 22. September 2023 (Art. 26 Abs. 3 BVG; zum Todesdatum vgl. act. G 5.1 sowie 12.2).

E. 6.1

Die Klägerin beantragte mit Klage vom 29. November 2023 die Ausrichtung eines Verzugszinses von 5 % seit dem 29. November 2023. Im Bereich der beruflichen Vorsorge sind auf Invalidenleistungen Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR; SR 220]) anwendbar ist (BGE 149 V 107 E. 7.1, BGE 119 V 133 f. E. 4a; HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 3. Aufl. 2019, N 1326 m.w.H.). Danach ist der Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage (vorliegend: 29. November 2023 [act. G 1]) an geschuldet. Der Zinssatz beträgt 5 %, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keine andere Regelung vorsieht (Art. 104 OR). Eine reglementarische Regelung des Verzugszinssatzes darf den BVG-Mindestzinssatz jedoch nicht unterschreiten (BGE 149 V 107 f. E. 7.2).

E. 6.2

Wie die Beklagte zu Recht vorträgt (vgl. act. G 20-9 Ziff. 8), hat sie von der Möglichkeit einer reglementarischen Regelung der Verzugszinspflicht Gebrauch gemacht. Gemäss Art. 29 Abs. 2 ihres Kassenreglements (act. G 20.11) entspricht der Verzugszins dem BVG-Mindestzinssatz (gemäss Art. BV 2023/25 13/15

15 Abs. 2 BVG). Dieser betrug für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2023 1 % (vgl. Art. 12 lit. j der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]). Demzufolge hat die Klägerin ab dem Zeitpunkt der Klageeinleitung, d.h. dem 29. November 2023, Anspruch auf Verzugszinsen für die Rentenleistungen von A.____ sel. in Höhe von 1 % (vgl. zum Ganzen auch das Urteil des

Bundesgerichts vom 24. Oktober 2024, 9C_325/2024, E. 3.3).

E. 7

Praxismässig sind die kantonalen Berufsvorsorgegerichte nicht gehalten, die Rentenberechnung detailliert vorzunehmen, sondern es reicht aus, wenn sie nur dem Grundsatz nach über den Leistungsanspruch entscheiden und die Sache zur Ermittlung des Rentenbetrags an die zuständige Vorsorgeeinrichtung überweisen. Dies hat das Bundesgericht insbesondere mit Hinweis auf die Gebote der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens nach Art. 73 Abs. 2 BVG begründet, wobei es auch die Nähe zum Sozialversicherungsprozess betont hat (BGE 129 V 453 f. E. 3.4). Die Sache ist damit zur genauen Festsetzung der Rentenbeträge und der Verzugszinsen an die Beklagte zu überweisen.

E. 8.1

Gestützt auf das Gesagte ist die Klage insofern gutzuheissen, dass die Beklagte zu verpflichten ist, der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis 22. September 2023 eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge für A.____ sel., basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 %, zuzüglich Zins von 1 % seit 29. November 2023 auszurichten.

E. 8.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG).

E. 8.3

Nach Art. 98 Abs. 1 VRP besteht in Klagefällen wie dem vorliegenden Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese sind nach Art. 98bis VRP den am Verfahren beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen. Zwar wird die Klage vorliegend nicht vollständig gutgeheissen, jedoch obsiegt die Klägerin im Wesentlichen mit ihrem Antrag auf Ausrichtung einer Invalidenrente zuzüglich Verzugszins für A.____ sel. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich mithin der Klägerin eine volle Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 98ter Abs. 1 VRP i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen spricht in BVG- Prozessen gestützt auf Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO regelmässig eine pauschale Entschädigung zwischen Fr. 2'500.-- und Fr. 4'500.-- zu. Im vorliegenden durchschnittlich aufwändigen Verfahren erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. BV 2023/25 14/15

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis 22. September 2023 eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge für A.____ sel., basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 %, zuzüglich Zins von 1 % seit 29. November 2023, auszurichten. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2. Die Sache wird zur Festsetzung der Leistungen an die Beklagte überwiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. BV 2023/25 15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.